

*Schützenverein Bleckmar
von 1914 e.V.*



**Satzung von 1998
und
Kleider- und Schießordnung**

Satzung des Schützenvereins Bleckmar von 1914 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Bleckmar von 1914 e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen und hat seinen Sitz in Bleckmar.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und der Erhaltung und Pflege überlieferten Schützenbrauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bei begünstigt werden.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Sie werden unentgeltlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Mitglieder der Jugendschießsportgruppe

aktive Mitglieder

passive Mitglieder

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in der Jugendschießsportgruppe entscheidet der Vorstand der Jugendschießsportgruppe. Über die Aufnahme der anderen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Das neu Aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglied in der Jugendschießsportgruppe kann jeder Jugendliche werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Aktives oder passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Vereinstätigkeit gegen Haftpflichtansprüche Dritter und gegen Unfallschäden versichern.

Die aktiven Mitglieder haben es als ihre Ehrenpflicht zu Betrachten, an den festgesetzten Diensten und sonstigen Veranstaltungen sowie Versammlungen regelmäßig teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigem Grund gestattet.

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen ausschließlich die aktiven und passiven Mitglieder.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können mit einer Geldstrafe belegt werden.

Die Höhe der Geldstrafe ist im Vorhinein von der Mitgliederversammlung festzulegen.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahre vollendet haben, müssen nicht mehr am aktiven Dienst teilnehmen (passive Mitglieder). Der Vorstand kann Rentner vom aktiven Dienst ganz oder teilweise befreien.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand solche Mitglieder ernennen, die sich um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

Beförderungen und Auszeichnungen werden vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt ist schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft in der Jugendschießsportgruppe endet automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder mit der aktiven Mitgliedschaft im Verein oder gem. § 5 Abs. 1.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das lfd. Jahr zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Aktive Mitglieder, die ihren Pflichten dem Verein gegenüber dauernd nachlässig sind, können nach dreimaliger Ermahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben lediglich den Versicherungsbeitrag und den Beitrag zu einem übergeordneten Verein/ Verband zu zahlen.

Die Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag per Bankeinzug oder Überweisung bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres oder bar zur Jahreshauptversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stv. Schriftführer
- dem Rechnungsführer
- dem stv. Rechnungsführer
- dem Schützenhauptmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Vereinsgeschäfte zu führen und zum Wohle des Vereins tätig zu sein.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den Schießleitern
- der Damenleiterin und deren Stellvertreterin
- dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter

Der Schriftführer hat sämtliche Protokolle sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen.

Der Rechnungsführer hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über den Bestand des Vereinsvermögens Buch zu führen und alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erteilen.

Der Schützenhauptmann leitet den Verein bei Aufstellungen und Umzügen und sorgt für die nötige Disziplin. Er kann einzelne Aufgaben an die aktiven Offiziere oder den Spieß delegieren.

§ 8 Schießwarte

Der 1. Schießwart ist verantwortlich für:

- den Zustand der Schießanlage
- den Allgemeinzustand der Waffen
- die Munition und die Schießtermine

Einzelne Aufgaben können an Mitglieder des Vereins delegiert werden. Die damit beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Schießwarte Folge zu leisten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Kassenbücher, der Kassenbestand, die Vermögensverhältnisse des Vereins und die Abrechnungen des Rechnungsführers sind jährlich einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat jeweils für ein Kalenderjahr spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Es soll Namen, Ort, Datum, Einwände und Unterschriften enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Anschlag am schwarzen Brett im Vereinslokal unter Mitteilung vereinzelter Tagesordnungspunkte einberufen.

Alljährlich sind eine Mitgliederversammlung im Januar (Jahreshauptversammlung), eine vor dem Schützenfest und eine weitere zur Schützenfestabrechnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung die Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger des Vereins (Rechnungsprüfer etc.) .

Die Vorstandmitglieder und die Funktionsträger werden, falls kein anderer Beschluss gefasst wird, in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen erst nach sechs Jahren neu gewählt werden.

Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass möglichst in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden bzw. neu gewählt werden. Die Wahl der Rechnungsprüfer hat so zu erfolgen, dass jährlich ein neuer Rechnungsprüfer gewählt wird.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist er von einem Beschluss persönlich betroffen so entscheidet der 2. Vorsitzende.

Satzungsänderungen müssen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins zulässig. Die Zustimmung der nicht auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen. Das genehmigte Protokoll ist von ihm und einem Vorstandmitglied zu unterschreiben.

In der Jahreshauptversammlung haben die einzelnen Abteilungen des Vereins Berichte über ihre Arbeit zu erstatten.

§ 11

Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Stadt Bergen mit der Auflage zu übertragen, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten. Im Falle einer Neugründung des Vereins, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke des Ortsteils Bleckmar verwendet werden.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung vom 11.11.89 tritt mit Ablauf des 31.12.97 außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

1. Vorsitzender

Kleiderordnung

Die Kleiderordnung soll für ein einheitliches Bild bei öffentlichen Auftritten und Versammlungen sorgen.

§ 1 Die Schützen tragen folgende Uniform:

graue Schützenjacke und grauer Schützenhut
schwarze lange Hose, schwarze Socken und schwarze Schuhe
weißes Hemd und weiße Handschuhe
grüne Krawatte

§ 2 Die Schützendamen tragen folgende Uniform:

graue Schützenjacke
schwarzer, schlichter Rock und schwarze Schuhe
weißer Pullover und weiße Handschuhe
grüner Schützenhut

§ 3 die Schützenjugend trägt folgende Uniform:

- a) Jungen:
schwarze, lange Hose, schwarze Socken und schwarze Schuhe
weißes Hemd
grüne Krawatte und Schulterstücke
- b) Mädchen:
weiße Hemdbluse
schwarzer Rock und schwarze Schuhe
grüne Schleife und Schulterstücke
- c) Bei entsprechender Witterung können Regenjacke und/ oder grauer Pullover getragen werden. Die Entscheidung trägt der Jugendwart.

Schießordnung für das Königsschießen

§ 1 Aktive Schützen haben am Königsschießen teilzunehmen.

Sie können sich aus triftigem Grund bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden abmelden.

§ 2 Schützenkönig kann jeder Schütze nach 3-jähriger aktiver Mitgliedschaft und im Wiederholungsfall nach Ablauf einer 3-jährigen Wartefrist werden.

Ledige Schützen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und eine Königin vorweisen.

Die Residenz des Schützenkönigs ist Bleckmar.

§ 3 Minister kann jeder Schütze nach einer 3-jährigen aktiven Mitgliedschaft werden.

§ 4 Schützenkönig, 1. und 2. Minister und Lederorden werden auf dem Kleinkaliberstand aufgrund der Ringzahl von 3 Schüssen ermittelt.

König wird der Schütze mit der höchsten Gesamtringzahl, 1. und 2. Minister mit der zweiten bzw. dritten höchsten Gesamtringzahl, soweit die Bedingungen nach § 2 und 3 erfüllt sind.

Den Lederorden erhält der Schütze, der die niedrigste Gesamtringzahl geschossen hat. Jeder der 3 Treffer muss mind. die Ringzahl 1 aufweisen.

Bei gleichen Ringzahlen erfolgt ein Stechen unter den Bedingungen wie oben genannt.

§ 5 Alle aktiven Schützen außer die gem. § 1 Satz 2 bezahlen für das Königsschießen das vom Vorstand angesetzte Schussgeld und für jeden Nichttreffer zusätzlich.

Schießordnung für das Damenbestenschießen

§ 1 Aktive Schützendamen haben am Damenbestenschießen teilzunehmen.

Sie können sich aus triftigem Grund bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder bei der Damenleiterin abmelden.

§ 2 Damenbeste kann jede Schützendame nach 3-jähriger aktiver Mitgliedschaft und im Wiederholungsfall nach Ablauf einer 5-jährigen Wartefrist werden.

§ 3 Damenbegleiterin kann jeder Schützendame nach einer 3-jährigen aktiven Mitgliedschaft werden.

§ 4 Damenbeste, 1. und 2. Begleiterin und Lederorden werden auf dem Kleinkaliberstand aufgrund der Ringzahl von 3 Schüssen ermittelt.

Damenbeste wird die Schützendame mit der höchsten Gesamtringzahl, 1. und 2. Begleiterin mit der zweit und dritthöchsten Gesamtringzahl, soweit die Bedingungen nach § 2 und 3 erfüllt sind.

Den Lederorden erhält die Schützendame, die die niedrigste Gesamtringzahl geschossen hat. Jeder der 3 Treffer muss mind. die Ringzahl 1 aufweisen.

Bei gleichen Ringzahlen erfolgt ein Stechen unter den Bedingungen wie oben genannt.

§ 5 Alle aktiven Schützendamen außer die gem. § 1 Satz 2 bezahlen für das Damenbestenschießen das vom Vorstand angesetzte Schussgeld und für jeden Nichttreffer zusätzlich.

Schießordnung für das Jugendkönigsschießen

§ 1 Mitglieder der Jugendschießsportgruppe, die das 10. Lebensjahr vollendet haben (im folgenden Jungschützen genannt), haben am Königsschießen teilzunehmen.
Sie können sich aus triftigem Grund bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Jugendleiter abmelden.

§ 2 Jugendkönig kann jeder Jungschütze nach 1-jähriger Mitgliedschaft und im Wiederholungsfall nach Ablauf einer 3-jährigen Wartefrist werden. Die Residenz des Jugendkönigs ist Bleckmar.

§ 3 Minister kann jeder Jungschütze nach einer 1-jährigen Mitgliedschaft werden.

§ 4 Jugendkönig, 1. und 2. Minister und Lederorden werden auf dem Luftgewehrstand aufgrund der Ringzahl von 3 Schüssen ermittelt.

Jugendkönig wird der Jungschütze mit der höchsten Gesamtringzahl, 1. und 2. Minister mit der zweit bzw. dritthöchsten Gesamtringzahl, soweit die Bedingungen nach § 2 und 3 erfüllt worden sind. Den Lederorden erhält der Jungschütze, der die niedrigste Gesamtringzahl geschossen hat. Jeder der 3 Treffer muss mind. die Ringzahl eins aufweisen.

Bei gleichen Ringzahlen erfolgt ein Stechen unter den Bedingungen wie oben genannt.